

**46. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 27. Oktober 1944 i. S. Hösl gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich.**

*Art. 291 Abs. 1 StGB.* Nicht nur, wer in das verbotene Gebiet eindringt, sondern auch, wer darin verweilt, bricht die Verweisung.

*Art. 291 al. 1 CP.* Contrevient à la décision d'expulsion non seulement celui qui pénètre dans le territoire dont il est banni, mais aussi celui qui y demeure.

*Art. 291, cp. 1 CP.* Contravviene alla decisione d'espulsione non soltanto chi penetra nel territorio dal quale è bandito, ma anche chi vi dimora.

*Aus den Erwägungen :*

Vor dem Obergericht hat die Beschwerdeführerin den Standpunkt vertreten, nach Art. 291 StGB mache sich nur strafbar, wer einer Verweisung zuwider sich in das Kantonsgebiet begibt, nicht auch, wer es nach Ablauf eines rechtmässigen Aufenthaltes nicht verlässt. An dieser Auffassung hält sie mit Recht nicht fest. Schon der Wortlaut der Bestimmung, namentlich nach den romanischen Texten, erfasst nicht bloss das Eindringen, sondern auch das Verweilen im Kantonsgebiet. Wer den Kanton nicht verlässt, « bricht » die Verweisung (« contrevient à une décision d'expulsion »); « contravviene ad un decreto d'espulsione »), gleich wie jemand, der ihn, von aussen kommend, betritt. Es ist nicht ersichtlich, was den Gesetzgeber hätte veranlassen können, nur letztere Tat zu bestrafen. Die Verweisungsverfügung, welcher die Strafdrohung des Art. 291 StGB Nachachtung verschaffen soll, will dem Verwiesenen schlechthin den Aufenthalt im Kanton, nicht bloss den Eintritt in denselben, verbieten. Auch im vorliegenden Falle gibt der Wortlaut der Verfügung ihr unmissverständlich diesen Sinn. Dass der Entwurf des Strafgesetzbuches in der Bestimmung über Verweisungsbruch (Art. 260) nur als strafbar bezeichnete, wer das Gebiet « betritt » (« celui qui aura pénétré sur le territoire »), und die in den eidgenössischen Räten be-

schlossene Änderung möglicherweise nur auf das Bestreben nach einer kürzeren Fassung zurückgeht — im Nationalrat wurde immerhin von einer Verkürzung « durch eine *allgemeinere* Fassung » gesprochen (AStenBull, Sonderausgabe, 755) —, ist unerheblich, denn auf die Gesetzesmaterialien ist nicht abzustellen, wenn der Sinn des Gesetzes aus dessen Wortlaut klar erkannt werden kann (BGE 69 IV 10) und sich, wie im vorliegenden Falle, auch aus dessen Zweck ergibt.

**47. Urteil des Kassationshofes vom 22. September 1944 i. S. Polizeirichteramt der Stadt Zürich gegen Lang und Fuchs.**

*Art. 322 Ziff. 1 StGB.*

Drucker im Sinne dieser Bestimmung ist, wer die mit dem Druck verbundenen Arbeiten besorgt oder in dem von ihm geleiteten Betriebe besorgen lässt und dazu insbesondere die technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt.

Der technische Vorgang des Druckens kennzeichnet auch den Druckort.

Drucker und Druckort sind auch anzugeben, wenn die Druckschrift den Namen des Verfassers trägt.

*Art. 322 ch. 1 CP.*

L'imprimeur au sens de cette disposition est celui qui exécute les travaux que nécessite l'impression ou qui les fait exécuter dans l'entreprise qu'il dirige, en mettant en particulier à disposition ses installations techniques.

Le travail technique de l'impression détermine aussi le lieu d'impression.

L'imprimé doit indiquer l'imprimeur et le lieu d'impression même lorsqu'il porte le nom de l'auteur.

*Art. 322 cifra 1 CP.*

Lo stampatore a'sensi di quest'articolo è colui che eseguisce i lavori necessari alla stampa o che li fa eseguire nell'azienda da lui diretta, mettendo specialmente a disposizione i suoi impianti tecnici.

Il lavoro tecnico della stampa è determinante pure pel luogo della stampa.

Lo stampato deve indicare lo stampatore ed il luogo della stampa anche se porta il nome dell'autore.

A. — Ernst Lang in Zürich nahm in eigenem Namen Aufträge zum Druck von Dissertationen an und liess sie durch die Druckereigenossenschaft Aarau in Aarau, deren Geschäftsführer Benedikt Fuchs ist, ausführen. Auf den

Dissertationen ist der Name des Verfassers und der Vermerk « Ernst Lang, Zürich 2 », nicht aber der Name der Druckerei und der Ort, wo die Schriften gedruckt wurden, angegeben. Am 21. September 1943 büsste daher das Polizeirichteramt der Stadt Zürich Lang und Fuchs wegen Übertretung des Art. 322 Ziff. 1 StGB je mit Fr. 20.—. Die Gebüssteten verlangten gerichtliche Beurteilung, worauf der Einzelrichter des Bezirksgerichtes Zürich sie am 27. Juni 1944 freisprach. Das Urteil wird damit begründet, Drucker sei, wer die Druckschrift herstellt und gegenüber Verfasser und Verleger die Verantwortung für den Druck übernimmt. Das sei hier Lang, denn das Verhältnis zwischen ihm und der Druckereigenossenschaft Aarau gehe den Verfasser nichts an; es komme nicht darauf an, wo die Druckerpresse sei, sondern wo sich der für den Druck Verantwortliche befinde. Auf die Frage des Verschuldens trat der Richter nicht ein.

B. — Mit rechtzeitiger Nichtigkeitsbeschwerde beantragt das Polizeirichteramt der Stadt Zürich, dieses Urteil sei aufzuheben und die Sache zur Bestätigung der beiden Bussen an den Einzelrichter des Bezirksgerichtes zurückzuweisen.

C. — Die Beschwerdegegner beantragen, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, eventuell sei sie abzuweisen.

*Der Kassationshof zieht in Erwägung:*

1. — Tatfrage ist, welche Tätigkeit Lang ausgeübt hat, Rechtsfrage dagegen, ob sie ihn zum Drucker im Sinne des Art. 322 Ziff. 1 StGB macht und ob sein Geschäftsdomizil Druckort im Sinne dieser Bestimmung ist. Bestritten ist hier nicht die Tat-, sondern die Rechtsfrage. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

2. — Dissertationen sind nicht Druckschriften, welche « lediglich den Bedürfnissen des Verkehrs, des Gewerbes oder des geselligen oder häuslichen Lebens dienen ». Gemäss Art. 322 Ziff. 1 Abs. 1 StGB müssen sie daher den

Namen des Verlegers und des Druckers tragen und den Druckort nennen. Diese Vorschrift will die Belangung der gemäss Art. 27 StGB verantwortlichen Personen erleichtern, wenn durch das Mittel der Druckerpresse eine strafbare Handlung begangen wird (vgl. AStenBull NatR 1931 71, StR 1931 227). Die von Art. 322 Ziff. 1 verlangten Angaben müssen daher wahr sein. Nicht darauf kommt es an, dass die Druckschrift den Namen von Personen trägt, welche gewillt sind, die strafrechtliche Verantwortung zu übernehmen, sondern dass die angegebenen Personen auch wirklich die sind, welche gegebenenfalls nach Art. 27 StGB bestraft werden können. Nach Art. 27 Ziff. 2 ist bei nicht periodischen Druckschriften in erster Linie der Verfasser strafbar. Kann er nicht ermittelt werden oder hat die Veröffentlichung ohne sein Wissen oder gegen seinen Willen stattgefunden, so ist der Verleger und, wenn ein solcher fehlt, der Drucker als Täter strafbar. Als Drucker muss daher angegeben werden, wer nach Art. 27 Ziff. 2 solcher ist, nicht irgend eine Person, die bereit ist, dessen Verantwortung zu übernehmen. Der Drucker könnte sich sonst durch Vorschickung eines Strohmannes der strafrechtlichen Verfolgung entziehen oder sie erschweren.

3. — Drucker im Sinne des Art. 27 Ziff. 2 und mithin auch des Art. 322 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ist, wer die Gesamtheit der mit dem Druck verbundenen Arbeiten besorgt oder in dem von ihm geleiteten Betriebe besorgen lässt und dazu insbesondere die technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, denn dieser Tat wegen wird er für die durch das Mittel der Druckerpresse begangenen strafbaren Handlungen bestraft, nicht wegen irgendwelcher Nebenarbeiten, die er zwar in der Regel auch besorgt, aber ebensogut einem Dritten überlassen kann, wie z. B. das Aufsuchen der Kunden, die Auswahl der Schrift, die Anordnung des Textes. Auch nicht auf das zivilrechtliche Verhältnis zum Verleger oder Verfasser oder überhaupt zum Besteller, der den Druckauftrag erteilt, kommt es

an, sondern auf den technischen Vorgang des Druckens. Dieser kennzeichnet auch den Druckort, der auf der Druckschrift angegeben werden muss (Art. 322 Ziff. 1 Abs. 1) und subsidiär den Gerichtsstand bestimmt (Art. 347 Abs. 2).

Nicht Lang ist daher der Drucker, sondern die Druckereigenossenschaft Aarau, und Druckort ist nicht Zürich, sondern Aarau.

4. — Der Verpflichtung, Drucker und Druckort anzugeben, waren Fuchs und Lang nicht dadurch enthoben, dass die Dissertationen den Namen des Verfassers tragen. Der Wortlaut des Art. 322 Ziff. 1 StGB lässt dies nicht zu; auch nicht der Sinn dieser Bestimmung. Denn selbst wenn der Verfasser ermittelt werden kann, ist der Drucker nicht unbedingt vor Strafe geschützt; er ist es dann nicht, wenn die Druckschrift ohne Wissen oder gegen den Willen des Verfassers veröffentlicht worden ist (Art. 27 Ziff. 2 StGB). Der Drucker muss daher ermittelt werden können, auch wenn der Verfasser bekannt ist. Es ist darauf hinzuweisen, dass auch bei den Zeitungen und Zeitschriften die Angabe des Verfassers oder verantwortlichen Redaktors, deren Verantwortung diejenige von Verleger und Drucker nicht weniger ausschliesst, der letztern Angabe nach deutlicher Vorschrift des Art. 322 Ziff. 2 nicht entbehrlich macht.

5. — Objektiv ist somit der Tatbestand der Übertretung des Art. 322 Ziff. 1 erfüllt. Ob auch subjektiv, wird die Vorinstanz bei der Neuurteilung der Sache zu prüfen haben.

*Demnach erkennt der Kassationshof:*

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird gutgeheissen, das Urteil des Einzelrichters in Strafsachen des Bezirksgerichtes Zürich vom 27. Juni 1944 aufgehoben und die Sache zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

**48. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 27. Oktober 1944 i. S. Frey gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern.**

Der Schuldner, welcher einem Dritten gehörende Vermögensgegenstände bei der Pfändung oder dem Vollzug eines Arrestes nicht angibt, ist nicht nach Art. 323 Ziff. 2 StGB strafbar; der Aufforderung des Beamten an den Schuldner, solche Gegenstände vorzuweisen oder zu sagen, wo sie sich befinden, kann durch Art. 292 StGB Nachachtung verschafft werden.

Le débiteur qui, lors d'une saisie ou de l'exécution d'un séquestre, n'indique pas les objets qui appartiennent à un tiers n'est pas punissable en vertu de l'art. 323 ch. 2 CP; c'est par la voie de l'art. 292 qu'il est possible d'assurer le respect de la sommation faite au débiteur d'avoir à produire ces objets ou de dire où ils se trouvent.

Il debitore che, all'atto d'un pignoramento o d'un sequestro, non indica gli oggetti appartenenti ad un terzo non è punibile in virtù dell'art. 323 cifra 2 CP; il rispetto della diffida fatta al debitore di produrre questi oggetti o di dire ov'essi si trovano può essere ottenuto mediante l'applicazione dell'art. 292 CP.

*Aus den Erwägungen:*

Art. 323 Ziff. 2 StGB bedroht mit Strafe den Schuldner, der *seine* Vermögensgegenstände..., sowie *seine* Forderungen und Rechte gegenüber Dritten nicht soweit angibt, als es zu einer genügenden Pfändung oder zum Vollzug eines Arrestes nötig ist. Der Wortlaut ist unmissverständlich, er ergreift nur Vermögen, das dem Schuldner gehört (« les biens qui lui appartiennent »). Das bestätigt noch der Hinweis auf Art. 91 (und 275) SchKG, der den Schuldner nur anweist, *seine* Vermögensgegenstände, Forderungen und Rechte gegenüber Dritten dem Pfändungsbeamten anzugeben, worunter im dortigen Zusammenhang etwas anderes als schuldnerisches Vermögen nicht verstanden werden kann. Der Grund für diese Beschränkung ist einleuchtend; der Gläubiger hat kein Interesse, dass der Schuldner auch fremde Vermögensgegenstände angebe, deren Beschlagnahme ja doch nicht aufrechterhalten werden können; und der Betreibungsbeamte hat es erst recht nicht. Es ist auch nicht zutreffend, wenn die Vorinstanz sagt, dass im Pfändungsverfahren als Gegenstände des Schuldners vorläufig alle die gelten, welche sich in seinem